

# Satzung des Mortorsegler und Segelflug Club Bremerhaven e.V.

## § 1

### Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen *Mortorsegler und Segelflug Club Bremerhaven* und hat seinen Sitz in Bremerhaven. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

## §2

### Zweck

Der *Mortorsegler und Segelflug Club Bremerhaven* verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Luftsports. Die Erfüllung dieser Aufgabe wird erstrebt durch körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder in Ausübung des Luftsports. Der Verein bildet seine Mitglieder unter besonderer Berücksichtigung der Jugendlichen durch praktische und theoretische Schulung aus.

## §3

### Zweckbindung der Mittel

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Wegfall des Zwecks des Vereins keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegen diesen.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereinsvorstand sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen ( § 670 BGB ) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.  
Eine Ehrenamtspauschale ( § 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung in einer Höhe von bis zu 720 € pro Jahr geleistet werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Premium Aerotec "Weser" Luftsportverein, e.V. Bergstr. 4, 26954 Nordenham, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## §4

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich praktisch oder fördernd im Sinne des § 2 dieser Satzung betätigt.

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Sie erfolgt durch den Vorstand.

## §6 Art der Mitgliedschaft

Mitglieder sind:

a.) Ehrenmitglieder

b.) aktive Mitglieder

c.) fördernde Mitglieder

a.) Ehrenmitglieder sind solche Personen, die sich um den Luftsport oder um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.

b.) Aktive Mitglieder sind solche Personen, die sich praktisch im Sinne des § 2 dieser Satzung betätigen.

c.) Fördernde Mitglieder sind solche natürlichen oder juristischen Personen, die sich selbst nicht im Verein luftsportlich betätigen.

## §7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Austrittserklärung

b) durch Ausschluss

c) durch Tod

a) Der Austritt aus dem Verein oder der Wechsel von der aktiven zur fördernden Mitgliedschaft kann nur zum Schluss eines Quartals erfolgen. Er ist spätestens 6 Wochen vor dem Quartalsende schriftlich an den Vorstand zu erklären.

b) Mitglieder, die gegen die Satzung verstoßen, ihren Beitrag auf mehrfache Mahnung nicht bezahlt haben oder sonst die Interessen des Vereins schädigen, können, nachdem ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme in einer Vorstandssitzung gegeben worden ist, durch einstimmigen Beschluss der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Den Ausgeschlossenen steht innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss oder die Aufhebung desselben mit einfacher Stimmenmehrheit.

## §8 Beitrag

Jedes aktive und fördernde Mitglied hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Seine Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Zusätzlich sind von den aktiven Mitgliedern Baustunden zu leisten. Werden die Baustunden nicht geleistet, so ist ein Zusatzbeitrag zu zahlen. Die Anzahl der Baustunden und die Höhe des Zusatzbeitrags wird ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## §9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Die Organe beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur die aktiven Mitglieder.

Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein(e) Stimmberechtigte/Stimmberechtigter schriftliche Abstimmung beantragt.

Mitglieder, deren Beitragsrückstand höher als drei Monatsbeiträge ist, sind nicht stimmberechtigt.

## §10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Mitgliederversammlungen werden auf Vorstandsbeschluss einberufen. Hierzu wird schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von 14 Tagen eingeladen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens am 7. Tage vor der Versammlung vorliegen und werden dann unter dem Punkt eingegangene Anträge stimmberechtigter Mitglieder behandelt.

Im ersten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres muss eine Mitgliederversammlung stattfinden. Auf die Tagesordnung dieser Versammlung müssen mindestens die Punkte

- a) Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- b) Wahl und Bericht zweier Kassenprüfer

gesetzt werden.

Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn 1/5 der aktiven Vereinsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung der Versammlung schriftlich beantragen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Wahlen wird aus der Versammlung ein Wahlleiter gewählt.

## §11

### Rechte der Mitgliederversammlung

- a) sie wählt den Vorstand
- b) sie nimmt den Jahresbericht entgegen und beschließt über die Jahresrechnung, den Haushaltsplan und die Entlastung des Vereinsvorstandes
- c) sie setzt die Mitgliedsbeiträge fest
- d) sie beschließt über Vorlagen des Vereinsvorstandes
- e) sie beschließt über Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.

Über die Auflösung des Vereins wird mit der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller möglichen Stimmen entschieden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, weil zu wenig Mitglieder erschienen sind, so kann in einer weiteren Versammlung mit der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Stimmen entschieden werden.

## §12

### Niederschriften

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind vom Schriftführer von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnende sinngemäße Niederschriften zu fertigen, welche mindestens die gefassten Beschlüsse enthalten müssen.

Wichtige Beschlüsse der Versammlung sind den Mitgliedern durch Rundschreiben mitzuteilen. Diese Mitteilung kann auch durch Verweis auf die Website des Vereins erfolgen.

## §13

### Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- a) Vorsitzenden
- b) stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Schriftführer
- d) Kassenwart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassenwart sowie der Schriftführer. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand bis zur Neuwahl durch Mehrheitsbeschluss selbst ergänzen.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis der neu gewählte Vorstand seine Amtsgeschäfte aufgenommen hat.

#### §14

#### Haftung des Vorstandes für Schäden durch Fluggerät

Die Mitglieder des Vorstandes haften persönlich weder gegenüber dem Verein noch gegenüber Dritten für Schäden, die durch Fluggerät des Vereins verursacht werden. Dieser Haftungsausschluss gilt selbst dann, wenn einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes grobes Aufsichtsverschulden vorgeworfen werden kann. Der Haftungsausschluss ist unabhängig vom Grad des Verschuldens, mit welchem der Schaden durch den jeweiligen Flugzeugführer verursacht worden ist.

#### §15

#### Funktion des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat insbesondere den Jahresabschluss und den Haushaltsplan vorzubereiten und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch je 2 seiner Mitglieder nach § 26 BGB. Er kann Verpflichtungen über die Ansätze des Haushaltsplanes hinaus eingehen bis zu einer Höhe, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

#### §16

#### Fach- und Sonderausschüsse sowie Arbeitsgruppen

Für bestimmte Arbeitsgebiete können vom Vereinsvorstand die o.g. Gremien gebildet werden. Sie haben beratende Funktionen. Die Mitglieder der o.g. Gremien wählen ihren Sprecher selbst. Vorstandsmitglieder haben das Recht der Anwesenheit in den o.g. Gremien; sie müssen jederzeit gehört werden.

#### §17

#### Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bremerhaven.

Bremerhaven, den 26. Februar 2016